



Anne Käfer | Christian Neddens
Gilberto da Silva | Tobias R. Schütze (Hrsg.)

Unter einem Christus sein! Und streiten?

Über Taufe und Anerkennung
in ökumenischer Absicht



Lutherische Theologie im Gespräch

UNTER EINEM CHRISTUS SEIN! UND STREITEN?

LUTHERISCHE THEOLOGIE IM GESPRÄCH (LTHG)

Herausgegeben von
Michael Basse, Christian Neddens und Johannes von Lüpke

Band 5

UNTER EINEM CHRISTUS SEIN! UND STREITEN?

ÜBER TAUFE UND ANERKENNUNG
IN ÖKUMENISCHER ABSICHT

*Herausgegeben von Anne Käfer, Christian Neddens,
Gilberto da Silva und Tobias R. Schütze*



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig
Coverbild: Taufwand der St.-Johannes-Kirche Oberursel, Foto: Christian Neddens
Satz: 3w+p, Rimpär
Druck und Binden: BELTZ Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISBN 978-3-374-07545-4 // eISBN (PDF) 978-3-374-07546-1
www.eva-leipzig.de

Inhalt

Einleitung	7
<i>Diethardt Roth</i>	
Auf dem Weg zur Magdeburger Erklärung Erinnerungen und Ausblicke	17
<i>Tobias R. Schütze</i>	
Anerkennung Eine ökumenische Problemskizze	27
<i>Anne Käfer</i>	
Taufe als der Anfang christlichen Lebens in christlicher Gemeinschaft Luthers Einsichten im Diskurs mit der Frage nach der Bedeutung der Taufe asylsuchender Geflüchteter	47
<i>Burkhard Neumann</i>	
Taufe und Eucharistiegemeinschaft aus katholischer Sicht	65
<i>Werner Klän</i>	
Taufanerkennung und Abendmahlszulassung Versuch einer Verhältnisbestimmung	79
<i>Astrid von Schlachta</i>	
Taufanerkennung – eine mennonitische Stimme	97
<i>Anargyros Anapliotis</i>	
Die Unterscheidung von Akribeia und Oikonomia Eine Differenzhermeneutik der Anerkennung der Taufe aus orthodoxer Sicht	109
<i>Gilberto da Silva</i>	
»Versöhnte Verschiedenheit« in der SELK? Die »Einigungssätze« von 1948	133

6 Inhalt

Christian Neddens

Streit als Anerkennung

Impulse der neueren Kritischen Theorie für den Umgang mit inner- und
zwischenkirchlichen Konflikten 157

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 179

Einleitung

1 Hinführung zum Thema

Vor 20 Jahren wurde auf dem 1. Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 von den zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Kirchen die *Charta Oecumenica* unterzeichnet. In diesem Dokument verpflichteten sich die unterzeichnenden Kirchen, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, dass sie einer wachsenden Zusammenarbeit in Europa dienlich sind. 2007 folgte mit der sogenannten *Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Taufanerkennung* ein weiteres gewichtiges Dokument wechselseitiger kirchlicher Wertschätzung. Die Magdeburger Erklärung formulierte ein gemeinsames »Grundeinverständnis« und betonte die Eingliederung in Christus durch die Taufe und insofern in den Leib Christi, die Kirche. Diese Eingliederung wurde als »Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung« und als »Neugeburt in Jesus Christus« beschrieben.¹ Zu den Unterzeichnerkirchen aus dem Raum der ACK gehörte auch die für ihren konfessionsbewussten Standpunkt bekannte Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK).

Diese Kirche ist im Jahr 2022 fünfzig Jahre alt geworden. 1972 ist sie aus der Vereinigung einer ganzen Reihe selbstständiger lutherischer Kirchen hervorgegangen – nach einem Prozess mühevoller innerlutherischer »ökumenischer« Annäherung und wechselseitiger Anerkennung im Kleinen.

Im selben Jahr 2022 jährte sich die Unterzeichnung der Magdeburger Erklärung von 2007 zum 15. Mal. Beide Prozesse – der der innerlutherischen und der der weiteren ökumenischen Annäherung und Anerkennung – werfen bleibende Fragen auf, die nicht nur die SELK, sondern alle Kirchen grundsätzlich tangieren, und die nach wie vor nicht befriedigend beantwortet sind:

¹ Wechselseitige Anerkennung der Taufe, Magdeburg 2007, URL: https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Themen/Taufanerkennung2007.pdf (Stand: 29.07.2023). Der Text findet sich abgedruckt auch im Beitrag von Diethardt Roth in diesem Band.

8 Einleitung

Wie ist damit umzugehen, dass dem in Magdeburg ausgedrückten »Grundverständnis über die Taufe« weiterhin erhebliche »Unterschiede im Verständnis von Kirche«² und kirchlicher Lehre entgegenstehen, sogar bezüglich der Taufe? Wie also ist die Gleichzeitigkeit zu bewerten zwischen Konsens und Dissens, zwischen Gemeinsamem und Differentem – sowohl innerhalb einer Kirche oder Konfessionsfamilie als auch zwischen unterschiedlichen Konfessionen?

Und was bedeutet in einer solch differenzierten Gemengelage kirchlicher Lehrpositionen eigentlich »Anerkennung«? Was genau wird »anerkannt« – etwa mit der wechselseitigen Anerkennung der Taufe? Der Ritus als gültiger Sakramentsvollzug allemal und damit auch die Christusgemeinschaft der so Getauften. Aber ist mit solcher Anerkennung auch das vollgültige Kirche-Sein der taufenden Instanz gemeint – inklusive des Amtes der taufenden Person?

Und weiter gefragt: Setzt »Anerkennung« eigentlich zwingend die Identität der anderen Praxis oder Deutung mit der eigenen kirchlichen Praxis und Deutung voraus? Oder darf es hierin Unterschiede geben? Ja, meint »Anerkennung« nicht sogar, dass gerade das Andere *als Anderes* anerkannt wird? Doch auch in diesem Fall gibt und braucht es eine Basis, die Anerkennung begründet – auch wenn diese noch so elementar formuliert sein sollte.

Diese offenen Fragen haben wir zum Anlass einer ökumenischen wissenschaftlichen Tagung genommen, die als Dies Academicus an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) im November 2022 in Kooperation mit der Universität Münster durchgeführt wurde. Es ging dabei konkret um die ekklesiologische Bedeutung der Magdeburger Erklärung und von dort ausgehend um eine theologische Verhältnisbestimmung zwischen Einendem und Trennendem in der Kirche, was in der nötigen Grundsätzlichkeit bis heute nur in Ansätzen versucht wurde.

Der Titel *Unter einem Christus sein! Und streiten?* nimmt diese grundsätzliche Frage nach dem Recht des Differenten in der Einheit des Leibes Christi auf. Dabei erinnert der Titel an das Ausschreiben Kaiser Karls V. zum Reichstag in Augsburg 1530, dessen Formulierung in der Vorrede zur Confessio Augustana gleich zweimal aufgegriffen und damit hervorgehoben wurde: Man wolle mit diesem Bekenntnis gemeinsam mit den Gegnern »unter einem Christus sein und streiten«, um »alle inn einer gemeinschaftt, kirchen und einigkeit« zu leben.³ Die Vorrede ließ damit erkennen, dass es sich nach dem Verständnis ihrer Autoren um einen *innerkirchlichen* Streit handelte, der die Einheit des Leibes Christi nicht zertrennte. Gleichzeitig wurde damit festgestellt, dass es innerhalb der Kirche durchaus Streit geben könne und dass der Dissens den Konsens nicht einfach aufhebt.

² Ebd.

³ BSELK 86,14f. und 88,26f.

Und doch haben sich aus diesem Streit am Ende zwei und mehr Kirchen entwickelt, die sich zwischenzeitlich trotz allem Gemeinsamen wechselseitig verurteilt, in Magdeburg aber wieder einen Konsens trotz allem Differenten formuliert haben. Was bedeutet das nun konkret: Wer oder was wird bei der wechselseitigen Anerkennung nun »anerkannt« und wer oder was eventuell nicht – und was folgt aus solcher (Nicht-)Anerkennung praktisch?

2 Dank

Auch wenn in den Beiträgen die besondere Situation der SELK immer wieder zur Sprache kommt, diente der Dies Academicus doch einem ökumenischen Lernen mit einer Reihe von Beiträgen aus sehr unterschiedlichen konfessionellen Hintergründen. Während der Tage in Oberursel entwickelte sich daraus ein ausgesprochen intensiver, auch kontroverser, aber herzlicher Dialog. Wir danken allen Referentinnen und Referenten, die sich auf diesen Dialog, wie er in den zwei Tagen gepflegt wurde, eingelassen haben. Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LThH, die die Tagung umsichtig ausgerichtet haben, sowie dem Kreis der Herausgeber, die die Texte als Band 5 in ihre Reihe »Lutherische Theologie im Gespräch« aufgenommen haben. Ein herzlicher Dank gebührt wieder der Evangelischen Verlagsanstalt unter Leitung von Frau Dr. Annette Weidhas, die den Druck gewohnt freundlich und kompetent begleitet hat, sowie den Sponsorinnen und Sponsoren, die die Durchführung der Tagung und die Drucklegung mit namhaften Zuschüssen unterstützt haben: dem Kreis der Freunde und Förderer der LThH sowie der Wilhelm-Julius-Bobbert-Stiftung.

3 Die Beiträge

Dr. Diethardt Roth, der von 1996 bis 2006 Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche war und in dieser Funktion die Entwicklungen in der ACK auf dem Weg zur Magdeburger Erklärung unmittelbar miterlebt und mitgestaltet hatte, eröffnet die inhaltlichen Beiträge dieses Bandes mit einer Skizze der damaligen Diskussionen und Auseinandersetzungen zur gegenseitigen Taufanerkennung und stellt sie in den größeren Kontext der vorangehenden Entscheidungen der Lima-Erklärung von 1982 und der Charta Oecumenica von 2003. Roth schildert, wie der Langtext der Magdeburger Erklärung die Fülle noch ungeklärter Fragen zu erkennen gab und letztlich im Fortgang der Ereignisse nicht weiter Berücksichtigung fand, was die Rezeption des Kurztextes erheblich erleichterte. Roth würdigt die Beachtung, die die Taufe durch die wechselseitige Anerkennung neu erfahren hat und der nun auch in Verkündigung und Liturgie Ausdruck verliehen werden kann und soll. Er verschweigt auch nicht, dass die

10 Einleitung

Tauferkklärung zugleich weiter bestehende Risse in der Christenheit dokumentierte, insofern einige ACK-Kirchen *nicht* unterzeichneten oder Ausführungsbestimmungen hinzufügten.

Tobias Schütze war bis zum Frühjahr 2023 wissenschaftlicher Assistent an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel und wirkt seitdem als Dozent für Systematische Theologie am Lutheran Theological Seminary in Pretoria (Tshwane). Schütze, der zurzeit an einer Doktorarbeit zu (Un-)Möglichkeiten zwischenkirchlicher Anerkennung arbeitet, erschließt in seinem einleitenden Vortrag das thematische Feld mit einer ökumenischen Problemskizze zum Anerkennungs-begriff und zur Anerkennungspraxis. Als Ansatzpunkt wählt er Wilhelm Löhes frühe Reflexionen zur Anerkennung zwischen Partikularkirchen. Grundlegend ist hier, dass es aus Löhes lutherischer Perspektive nur eine Anerkennung einer Partikularkirche geben kann in Hinsicht darauf, dass sie als Teil der einen Kirche Christi erkannt wird. Und wo Löhe zentrale Hauptstücke der Kirche Christi in einer Partikularkirche erkennt, da kann er ihr das Kirche-Sein nicht absprechen. Damit sind die Probleme nicht gelöst, weil der Dissens in wichtigen Lehrfragen dann umso bedrückender wird. Wie ist also mit der Gleichzeitigkeit von Einheit und Differenz kirchlich umzugehen?

Weil die Taufe Eingliederung in die Christuswirklichkeit bedeutet, wie dies in der Magdeburger Erklärung deutlich zum Ausdruck gebracht wird, und es keine Teil-Anteilhabe an Christus geben kann, lehnt Schütze Modelle gradueller kirchlicher Gemeinschaft ab. Auch Versuche, zwischen der Erkenntnis einer Partikularkirche als Kirche und ihrer Anerkennung als solcher zu unterscheiden, sind seines Erachtens sachlich nicht begründbar.

Stattdessen entwirft Schütze gewissermaßen ein prozessuales Modell der Anerkennung: Aufgrund des eschatologischen Vorbehalts aller menschlichen Erkenntnis und aufgrund der damit zusammenhängenden Vorläufigkeit aller (Nicht-)Anerkennungspraxis – auch hinsichtlich der Selbstidentifizierung – schlägt Schütze vor, zwei Einsichten aus der philosophischen Debatte zum Anerkennungs-begriff in die theologische Reflexion aufzunehmen. Das ist zum einen die Einsicht, dass jede Anerkennung – auch die Selbstanerkennung – mit Aspekten des Verkennens einhergeht (Thomas Bedorf), d. h., dass Anerkennen immer ein Wagnis bleibt, weil die einander widersprechenden Gründe der (Nicht-)Anerkennung sich innerweltlich nicht auflösen. Die andere Einsicht verdankt sich Axel Honneth und Paul Ricœur, die von »Friedenszuständen« im »Kampf um Anerkennung« sprechen, womit Zwischenzustände gemeint sind, die die Anerkennung nicht ein für alle Mal klären, aber doch eine zumindest vorläufige Etappe im erst eschatologisch abschließbaren Prozess der Anerkennung darstellen.

Aus evangelischer Perspektive entfaltet Dr. habil. Anne Käfer, Professorin für Systematische Theologie und Direktorin des Seminars für Reformierte Theologie an der Universität Münster, die fundamentale Bedeutung der Taufe. In ihr wende

Gott dem Täufling sein Erlösungshandeln zu, was für das gesamte Christenleben maßgeblich sei. Vornehmlich in Auseinandersetzung mit Schriften Luthers zur Taufe expliziert Käfer die Relevanz der Taufe als sinnlich-körperlicher Zuwendung des Heils und dessen Aneignung im Glauben, zu der es des Lebens in der Gemeinde und des Gebrauchs der Gnadenmittel bedarf.

Diese Einsicht in die konstitutive Bedeutung der Taufe für das Christenleben einerseits und in die Notwendigkeit des gemeindlichen Christenlebens für die Taufe andererseits, also die Einsicht in die enge Verknüpfung von Taufe und kirchlicher Gemeinschaft, ließe sich nun auf die hier zur Disposition stehende Frage anwenden, was eine wechselseitige Anerkennung der Taufe dann für die wechselseitige Wahrnehmung als Kirche bedeutet. Käfer wählt aber einen anderen Anwendungsfall dieser Einsicht, womit sie die im Raum stehende Frage gewissermaßen mitbeantwortet, nämlich den staatlichen Umgang mit getauften asylsuchenden Geflüchteten. Käfer zeigt hier auf, dass der einzige äußere, nachprüfbare Beleg des Christseins die Taufe ist – und keine Bemessung der Glaubensstärke anhand theologischer Bildung oder eines vermeintlich christlichen Lebenswandels angemessen ist, schon gar nicht von Seiten staatlicher Behörden, insofern die Trennung von Kirche und Staat noch ernst genommen wird. Zudem macht Käfer deutlich, dass den getauften Geflüchteten ein Leben in christlicher Gemeinschaft möglich sein muss, damit sie das christliche Leben leben können, das mit der Taufe beginnt. Ob ein Leben in christlicher Gemeinschaft, und also die gemeinschaftliche Feier von Taufe und Abendmahl samt uneingeschränkter Verkündigung des Evangeliums in den Herkunftsländern der Geflüchteten möglich ist, sollte daher vor deren Abschiebungen dringend geprüft werden.

Aus römisch-katholischer Perspektive nähert sich PD Dr. Burkard Neumann, Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn, dem Thema wechselseitiger Taufanerkennung und eines damit einhergehenden Verständnisses differenzierter Kirchengemeinschaft. Neumann wählt seinen Ansatzpunkt bei den oft genug »glücklichen« Inkonsequenzen kirchlicher Lehre und Praxis, die das Denken herausfordern und neue Wege für Theologie und Praxis zu erschließen helfen.

Neumann verdeutlicht das an den Implikationen der Taufe: Die Gemeinschaft im Abendmahl bzw. in der Eucharistie setze zwar ohne Zweifel die volle Kirchengemeinschaft voraus und bringe sie zum Ausdruck. Doch gebe es hier eben auch Inkonsequenzen, die das Nachdenken anregen. Dazu gehört für Neumann die Tatsache, dass Voraussetzung der Eucharistie nach altkirchlichem Verständnis Taufe und Salbung seien, woraus sich die Firmung entwickelte. In der katholischen Praxis erfolge die Firmung in der Regel aber erst Jahre nach der Erstkommunion. Die Frage, in welchem Verhältnis die Vollendung der Taufe durch die Firmung zur Vollendung der Taufe in der Eucharistie stehe, sei theologisch nicht wirklich geklärt. Eine zweite Inkonsequenz besteht für Neumann

12 Einleitung

darin, dass Lehrdifferenzen zwar die zwischenkirchliche Einheit bedrohen, dass aber auch innerkirchlich die Einheit in Glauben und Lehre noch unvollständig ist und gerade durch die gemeinsame Teilhabe an der Eucharistie gestärkt wird. Daraus ergibt sich für Neumann ein Verständnis von Kirche als einer dynamischen Gemeinschaft, was eine gestufte Kirchengliedschaft denkbar mache, also ein Zugleich von Einheit in der Taufe und noch ausstehender voller Einheit in Glauben und Lehre. Eine zumindest wechselseitige gastweise Zulassung zur Eucharistie könnte diese Differenz zum Ausdruck bringen und deutlich machen, dass die Eucharistie eben nicht nur Einheit bezeugt, sondern diese auch bewirkt, weil es Christus selbst ist, der hier Einheit schenkt.

Neumanns Modell einer dynamischen und sich vorwagenden Anerkennungspraxis hat eine gewisse Nähe zu Schützes Vorschlag, auch wenn Neumann anders als Schütze von gestufter Kirchengliedschaft spricht.

Dr. habil. Werner Klän, emeritierter Professor für Systematische Theologie an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, bestimmt das Verhältnis von Taufanerkennung und eingeschränkter Abendmahlzulassung aus »konkordienlutherischer« Perspektive. Dazu definiert er zunächst den lutherischen Sakramentsbegriff als stiftungsgemäße Austeilung der Selbstzusage Gottes, wobei es in besonderer Weise um die Vergewisserung der Glaubenden gehe. Die Taufe wird in einem zweiten Schritt als unverbrüchliches Eingangssakrament der gottgewirkten Einleibung in den Christusleib bestimmt und die Unmündigentaufe als Zeichen der bedingungslosen Gnade Gottes betont.

In der Magdeburger Erklärung werde zurecht die Taufe als grundlegende Vereinigung mit Christus bestimmt und deren Einmaligkeit und Sakramentalität betont. Mit der wechselseitigen Taufanerkennung sei eine »faktische Anerkennung des ekklesialen Charakters der taufenden Gemeinschaft« gegeben, wie Klän mit Worten von Jörg Bickelhaupt feststellt, ohne dass damit die »Suche nach notwendigen Grundeinverständnissen bezüglich Taufe, Glaube, Kirche« schon abgeschlossen wäre.

Auch beim Abendmahl sei die Sakramentalität und die Realpräsenz der göttlichen Gabe von Leib und Blut Christi zu betonen, was die lutherische Kirche mit der römisch-katholischen und der orthodoxen verbinde. Reformierte und unierte Auffassungen des Abendmahls ließen sich damit bis heute trotz Leuenberger Konkordie nicht in Einklang bringen, so dass hier nach wie vor die »Gestaltung verbindlicher kirchlicher Einheit« verhindert sei. Während also bei der Taufe ein Grundeinverständnis vorliege, das bei bleibenden Unterschieden im Einzelnen eine wechselseitige Anerkennung dieses Sakraments möglich mache, sei ein solches Grundeinverständnis im Abendmahl nicht gegeben. Diese Spannung, so Klän, sei auszuhalten und führe immer wieder neu ins ökumenische Gespräch.

In einem interkonfessionell angelegten Symposium zu »Taufe«, »Kirche« und »Anerkennung« darf die oft überhörte Stimme der täuferischen Gemeinschaften

nicht fehlen, die die Magdeburger Erklärung aus naheliegenden Gründen eben nicht unterzeichnet haben. PD Dr. Astrid von Schlachta ist Leiterin der Menno-nitischen Forschungsstelle in Weierhof und Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für Neuere Geschichte der Universität Regensburg. In ihrem Beitrag schildert von Schlachta zunächst die innertäuferischen Differenzen in Taufverständnis und Taufpraxis. Gemeinsam war den täuferischen Gruppen die Ablehnung der Kindertaufe, was für sie nicht nur kirchlich, sondern auch politisch erhebliche Folgen bis hin zu blutigen Verfolgungen hatte. Die Dialog-Initiativen der letzten knapp 50 Jahre haben allerdings geholfen Vorurteile zwischen Kirchen, die die Säuglingstaufe praktizieren, und solchen, die sie ablehnen, abzubauen. Außerdem habe man sich auf eine Praxis verständigen können, bei der grundsätzlich auf eine »Wiedertaufe« eines als Säugling Getauften verzichtet werde, es sei denn, dass die betreffende Person dies ausdrücklich fordere. Die theologischen Kontroversen seien damit aber nicht erledigt, etwa die Kritik der Mennoniten an einem sakramentalen Verständnis der Taufe und die Betonung des Zusammenhangs von Taufe und bewusster Jüngerschaft. Gleichwohl habe es bei den tri-lateralen Gesprächen der jüngsten Vergangenheit einen deutlichen Zuwachs an gegenseitigem Verständnis und an Respekt füreinander gegeben – und eine wachsende Einsicht in die Tatsache, dass die Konfessionsfamilien letztlich, wenn auch mit Verschiebungen, vor ähnlichen Problemen stehen.

Könnte die in der orthodoxen Theologie gebräuchliche Unterscheidung von Akribeia und Oikonomia eine hilfreiche Hermeneutik für eine differenzierte wechselseitige Anerkennung bieten? Dr. Dr. Anargyros Anapliotis, Akademischer Oberrat und Dozent für Kirchenrecht am Institut für Orthodoxe Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, erläutert zunächst diese Unterscheidung und führt in die höchst differenzierte Taufanerkennungspraxis von der Alten Kirche bis zur zeitgenössischen Orthodoxie ein. Seine Kernthese besteht darin, dass die Anerkennung der Taufpraxis heterodoxer Kirchen von der orthodoxen Tradition her – anders als häufig behauptet – überhaupt keine Frage der »Oikonomia«, also der seelsorglichen Einzelfallentscheidung sei. Vielmehr legten entscheidende Dokumente des Kanonischen Rechts eine Anerkennung der Taufe, wie sie etwa in der römisch-katholischen Kirche oder in den protestantischen Kirchen praktiziert wird, gerade auch in der »akribischen«, also dem Wortlaut gemäßen Anwendung des Kirchenrechts nahe. Eine Differenzhermeneutik, die durch die Unterscheidung von Akribeia und Oikonomia für den Einzelfall vorgesehen ist, sei also im Blick auf die Taufanerkennung nicht notwendig, weil die kanonischen Texte selbst eine Differenzierung von Kirchengemeinschaft böten und dementsprechend auch eine gestufte Praxis bei der Aufnahme von andersgläubigen Christen in die orthodoxe Kirche vorschrieben. Dass diese Auffassung Auswirkungen auf das Kirchenverständnis hat, bringt Anapliotis in seinem Schlussplädoyer deutlich zum Ausdruck, in dem er mit den Metropoliten Hilarion Alefejev und Johannes Zizioulas eine Differenzierung

zwischen gemeinsamen grundlegenden Dogmen und umstrittenen Kirchenlehren einzieht und insofern auch von *einer* »Kirche im weiteren Sinne« trotz Unterschieden in der Lehre sprechen kann. Die Grenzen der Kirche seien von der (trinitarisch vollzogenen) Taufe her zu definieren – nicht umgekehrt.

Dr. Gilberto da Silva, Professor für Kirchengeschichte an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, untersucht die Frage der »Anerkennung« anderer trotz bleibender Differenz am Beispiel der »Einigungssätze« von 1948. Diese »Einigungssätze« zu den Themen »Heilige Schrift«, »Gnadenwahl«, »Kirche und Amt« sowie »Letzte Dinge« spielten eine entscheidende Rolle für das Zusammenwachsen der selbstständigen lutherischen Kirchen nach dem Zweiten Weltkrieg, was 1972 zur Gründung der SELK führte. Da Silva vertritt in seinem Beitrag die These, dass die Einigungssätze zwar nicht auf der *Sachebene* zu einem auf Dauer tragfähigen theologischen Konsens führten, dass sie aber *formalrechtlich* – und man muss wohl ergänzen: auch *atmosphärisch* – zu einer Versöhnung der beteiligten und bis dahin getrennten Kirchenkörper beitrugen. Gerade dadurch, dass die bleibenden Differenzen systematisch-theologisch *nicht* gründlich behandelt wurden und die »Einigungssätze« später *kaum noch* rezipiert wurden, hatten sie eine enorme historisch-kirchenrechtliche Wirkung. Die »Einigungssätze« können somit – im Gegensatz zur Intention ihrer Autoren, die darin das Dokument eines inhaltlichen theologischen Konsenses sahen – als Vehikel angesehen werden, das eine »Einheit in versöhnter Verschiedenheit« zustande gebracht hat. Eine Gleichzeitigkeit von Einheit und Differenz bleibt eben selbst in einer kleinen Bekenntniskirche bestehen, die sich von einem starken Lehrkonsens her versteht – und deren Einheit an diesen Differenzen scheitern kann, wenn nicht ein starker Wille zur Einheit vorhanden ist, wie das 19. Jahrhundert gelehrt hat.

In seinem bündelnden Beitrag »Streit als Anerkennung« nimmt Dr. habil. Christian Neddens, Professor für Systematische Theologie an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, Impulse der neueren Kritischen Theorie auf, um inner- und zwischenkirchliche Konflikte neu zu bewerten. Neddens vertritt die These, dass auch und gerade fair ausgetragener Streit (trotz seiner sozialen Sprengkraft) wechselseitige Anerkennung zum Ausdruck bringen und so der kirchlichen Einheit dienen kann. Hintergrund seiner These ist die Feststellung, dass sowohl die vollständige Lehrübereinstimmung als auch eine gleiche Gültigkeit sich widersprechender Lehren in der Kirche illusionär ist, dass es also bis zur eschatologischen Vollendung immer ein Zugleich von Konsens und Dissens in der Kirche geben wird. Von der Grundstruktur des lutherischen Bekenntnisses her, in dem die Alleinwirksamkeit und Vorgängigkeit von Gottes Handeln zu unserem Heil anerkannt wird, interpretiert Neddens Kirche als Sozialraum wechselseitiger Anerkennung, was Auslegungs- und Normenkonflikte unvermeidlich mache. Gerade die in CA 7 artikulierte kritische Wesensbestimmung von Kirche bringe zum Ausdruck, dass nichts in der Kirche verpflichtend

gemacht werden dürfe, was sich nicht aus dem gemeinsamen Recht an Wort und Sakrament ergebe. Sei hier eine formelle Rechtsgrundlage gegeben, die die Freiheit und Gleichheit aller garantiere, bedürfe es aber auch der institutionellen Räume, in denen der Dissens ausgetragen werden kann, und einer Haltung der »Toleranz im Konflikt«, die der Gegenseite Raum in der Kirche zugesteht, so dass sich im Austragen des Streits wechselseitige Anerkennung dokumentiert. Damit wird deutlich: Anerkennung ist nicht etwas, das erst eintreten kann, wenn alle Differenzen beseitigt sind, sondern Anerkennung ist eine riskante Gabe, die provisorisch gewährt wird und die Hoffnung voraussetzt, dass sich der Vorgriff auf Anerkennung bewähren wird und Lernerfolge möglich sind.

Das Augsburgere Bekenntnis (CA) stelle geradezu ein Modell solch Streitbarer provisorischer Anerkennung in der Kirche – trotz bleibender theologischer Differenzen – dar. Es stelle eine Hermeneutik bereit, die unterschiedliche Ausgestaltungen von Kirche ermögliche, solange diese nicht den Konsens im Grundverständnis des Christlichen aufheben. So könne ausgerechnet (der fair ausgetragene) Streit zur Quelle der Erneuerung und der Beheimatung in der Kirche werden.

Münster/Oberursel/Pretoria (Tshwane),
am 25. Juni 2023

Die Herausgeberin und die Herausgeber

Auf dem Weg zur Magdeburger Erklärung

Erinnerungen und Ausblicke¹

Diethardt Roth

Zwei epochale Ereignisse standen zu Beginn des dritten Millenniums auf der Agenda der Ökumene in Deutschland. Zum einen fand vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 der 1. Ökumenische Kirchentag in Berlin statt. Zum anderen wurde auf diesem Kirchentag von den zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Kirchen die *Charta Oecumenica*² unterzeichnet. Ich konnte nach einem längeren innerkirchlichen Klärungsprozess als damaliger Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) diese unterschreiben.³ Es ist hier nicht der Ort, die beiden Ereignisse zu würdigen. Zumindest ist aber festzuhalten, dass die *Charta Oecumenica* der Türöffner zu einer weiteren Förderung der gegenseitigen Anerkennung und des Miteinanders der Kirchen in Deutschland und Europa war und – ich füge trotz aller Kritik mutig hinzu – ist.

Back to the roots hatten die Verfasser der *Charta* und die Erst- und Nachunterzeichner ihren Einstieg bei dem Evangelium Jesu Christi, der Heiligen Schrift und dem ökumenischen Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel (381 n. Chr.) genommen.⁴ Den drei Hauptabschnitten wurde jeweils nach der

¹ Die Ausführungen beruhen auf eigenen Erinnerungen und Unterlagen aus dem Archiv der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hannover. Herzlich danke ich Herrn Geschäftsführenden Kirchenrat Michael Schätzel für die Unterstützung bei der Nutzung des Archivs. Außerdem wurde eine Recherche im Internet durchgeführt. Der Verfasser war Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche von 1996–2006.

² KONFERENZ EUROPÄISCHER KIRCHEN (KEK)/RAT DER EUROPÄISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN (CCEE) (Hrsg.), *Charta Oecumenica*. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, St. Gallen 2001.

³ Die Liste der Unterzeichner findet sich unter URL: https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Grundlagen_der_Zusammenarbeit/Urkunde_Charta_Oecumenica_ACK.pdf (Stand: 13.03.2023).

⁴ KEK/CCEE, *Charta Oecumenica* (s. Anm. 2), 5.